

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Abkürzung der Firma / Organisation	SGB
Adresse	Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Kontaktperson	Christina Werder
Telefon	079 341 90 01
E-Mail	christina.werder@sgb.ch
Datum	27. Juni 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGB	Mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von Leistungen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für in der Schweiz wohnhafte Versicherte im Ausland erbracht und von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKO übernommen werden, ist der SGB einverstanden. Besonderes Gewicht legt der SGB auf Art. 99 Abs. 1bis und Art. 36a Absatz 3 Buchstabe b. Zu den restlichen Bestimmungen in diesem Bereich hat der SGB keine Bemerkungen.
SGB	Mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Verhinderung von Doppelversicherungen von berufstätigen Familienangehörigen, von Personen mit internationalem Vorrecht oder von Personen, die solche Vorrechte aufgrund ihrer ehemaligen Tätigkeit bei einer betreffenden Organisation hatten, hat der SGB keine Bemerkungen.
SGB	Mit dem im Verordnungsentwurf festgelegten Verfahren bezüglich Übernahme von Spitalbehandlungen in der Schweiz von Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder in Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen sowie bei deren Familienangehörigen, hat der SGB keine Bemerkungen.
SGB	Mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach der Versicherer bei Ende der Versicherungspflicht (Todesfall, Abreise ins Ausland) die Prämie für den restlichen Monat zurückerstatten muss, hat der SGB keine Bemerkungen. Mit dieser Änderung wird das entsprechende Bundesgerichtsurteil umgesetzt.
SGB	Zu den vorgeschlagenen Änderungen bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen hat der SGB keine Bemerkungen. Sie wurden auf Wunsch der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und –Direktoren sowie Santésuisse beim BAG beantragt mit der Begründung, den Datenaustausch für die Prämienverbilligung zu präzisieren.
SGB	Mit der Anpassung im Artikel 23, die sich infolge des Inkrafttretens des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes KVAG ergeben hat, ist der SGB einverstanden und hat keine Bemerkungen dazu.
SGB	Im neuen Artikel 136 wird geregelt, was mit dem Restbetrag aus der Prämienkorrektur geschehen soll. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass der Restbetrag aus der Prämienkorrektur 2015 für die Prämienkorrektur 2017 eingesetzt wurde. Leider fehlt im erwähnten Bericht der Hinweis, wie hoch dieser Restbetrag ausfiel. Die Bemerkungen des SGB zur vorgeschlagenen Verteilung des Restbetrages sind nachstehend beim entsprechenden Artikel angebracht.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SGB	99	1bis		Die Bestimmung ist zentral und darf auf keinen Fall gestrichen werden. Sie garantiert, dass die Krankenversicherer die Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht als besondere Versicherungsform mit günstigeren Prämien ausgestalten können.	Einverstanden mit dem vorgeschlagenen Text.
SGB	36	3	b	Die Bestimmung, wonach die Versicherten nicht verpflichtet werden können, sich im Ausland behandeln zu lassen, unterstützt der SGB und ist zwingend bei den Anforderungen an die Programme aufzuführen.	Einverstanden mit dem vorgeschlagenen Text.
SGB	136	1		Restbetrag aus der Prämienkorrektur: Mit dem Vorschlag, wonach der Restbetrag aus den Prämienzuschlägen und dem Versicherungsbeitrag bis Ende 2018 in den Insolvenzfonds bezahlt wird, ist der SGB einverstanden. Auf keinen Fall dürfen diese beiden Beträge den Versicherern zugutekommen.	Einverstanden mit dem vorgeschlagenen Text.
SGB	Art. 136	2		Restbetrag aus der Prämienkorrektur – Bundesbeitrag: Der Restbetrag aus dem Bundesbeitrag soll gemäss dem vorliegenden Entwurf zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die der gemeinsamen Einrichtung aus ihrer Tätigkeit zur Umsetzung der Prämienkorrektur entstehen. Mit diesem Vorschlag ist der SGB einverstanden. Auf keinen Fall darf dieser Betrag der Bundeskasse zugutekommen.	Einverstanden mit dem vorgeschlagenen Text.